



Schutzkonzept COVID-19

zur ordentlichen Kirchgemeindeversammlung

Montag, 07. Dezember 2020

Vorgaben von Bund und Kanton

Für alle öffentlichen Veranstaltungen muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Dies gilt auch für Gemeindeversammlungen resp. Kirchgemeindeversammlungen.

Konkretes Schutzkonzept (ist auch auf der Homepage der Kirchgemeinde aufgeschaltet)

- Die Kirchgemeindeversammlung findet im vorschriftsgemäss gelüfteten Saal des Kirchgemeindehauses statt.
- Die Versammlungsteilnehmenden werden gebeten, frühzeitig zur Kirchgemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus am Eingang kommt.
- Personen mit Krankheitssymptomen oder mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben, werden gebeten nicht an der Kirchgemeindeversammlung teilzunehmen.
- Die Hände sind beim Betreten des Kirchgemeindehauses zwingend zu desinfizieren. Genügend Desinfektionsmittel stehen bereit.
- Die Garderobe ist nicht zugänglich; Kleidung und Regenschirme werden an den Platz mitgenommen.
Da keine Trennwände vorhanden sind, wird der Mindestabstand von 1,5 Meter mit der entsprechenden Platzierung eingehalten. Es dürfen keine Platzverschiebungen und keine Verschiebungen von Stühlen vorgenommen werden.
- Alle Teilnehmenden müssen vom Betreten des Kirchgemeindehauses bis zum Verlassen eine Schutzmaske tragen. Masken werden auf Wunsch beim Eingang kostenlos abgegeben. Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können oder besonders gefährdet sind, werden gebeten, sich im Vorfeld der Kirchgemeindeversammlung zu melden, damit eine spezielle Platzierung vorgenommen werden kann. Für eine Wortmeldung müssen auch diese Personen eine Maske tragen, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.
- Auf das Händeschütteln muss verzichtet werden.
- Es werden keine Getränke offeriert, eigene Getränke in kleinen Flaschen können am Platz konsumiert werden.

Erfassung der Kontaktdaten

- Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden werden mittels einem Talon, welcher auf dem Sitzplatz deponiert ist, erfasst und während 14 Tagen aufbewahrt; anschliessend werden diese Daten vernichtet.
- Sollte sich im Nachgang der Kirchgemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 erkrankte Person teilgenommen hat, müssen die Anordnungen der kantonalen Behörde befolgt werden.

Verantwortung

Kirchgemeinderat: Gesamtverantwortung